

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Neuland-Medien GmbH & Co. KG

Die nachfolgenden AGB gelten für alle uns erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

### 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1 Jeder der Neuland-Medien GmbH & Co KG erteilte Auftrag ist ein Urheberwerksvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werksleistungen gerichtet ist.

1.2 Alle Entwürfe/Konzepte und Reinzeichnungen/Texte sowie Quellcode unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3 Die Entwürfe/Konzepte und Reinzeichnungen/Texte dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Neuland-Medien GmbH & Co. KG weder im Original noch in der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Neuland-Medien GmbH & Co. KG, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD bzw. der Honorartabelle des Fachverbandes freier Werbetexter (FFW) übliche Vergütung als vereinbart.

1.4 Die Neuland-Medien GmbH & Co. KG überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5 Die Neuland-Medien GmbH & Co. KG hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Neuland-Medien GmbH & Co. KG zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD bzw. der Honorartabelle des Fachverbandes freier Werbetexter (FFW) üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

1.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

### 2. Vergütung

2.1 Entwürfe/Konzepte, Reinzeichnungen/Texte sowie Quellcode bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Neuland-Medien GmbH & Co. KG legt ihrer Kalkulation einen Tagessatz von 720 Euro und einen Stundensatz von 90 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zugrunde. In den Vergütungen der Neuland-Medien GmbH & Co. KG sind die agenturbezogenen Nebenkosten (Material- und Kommunikationskosten) bereits enthalten.

2.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen/Texte geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

2.3 Werden Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die Neuland-Medien GmbH & Co. KG berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.4 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche Tätigkeiten, welche die Neuland-Medien GmbH & Co. KG für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.5 Sämtliche Preisangaben verstehen sich exkl. USt. und anderer Abgaben.

### 3. Fälligkeit der Vergütung

3.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

3.2 Werden die beauftragten Leistungen in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Bei Aufträgen, die über einen längeren Zeitraum andauern oder von der Neuland-Medien GmbH & Co. KG hohe finanzielle Vorleistungen erfordern, sind vom Kunden angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 50 % der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und 50 % nach Ablieferung der Arbeit.

3.3 Bei Zahlungsverzug kann Neuland-Medien GmbH & Co. KG Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, erstellte Werke, erbrachte Leistungen und Teilleistungen unmittelbar bei Eingang auf Mängel zu überprüfen. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung schriftlich bei der Neuland-Medien GmbH & Co. KG geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen und Gewährleistungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen. Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, und ist die Verzögerung nicht durch die Neuland-Medien GmbH & Co. KG verursacht, so hat der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen fristgemäß zu zahlen. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zum Rücktritt. Erst für den Fall, dass eine Nachbesserung nach angemessener Fristsetzung von der Neuland-Medien GmbH & Co. KG nicht durchgeführt wird, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

3.5 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.

### 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Reinzeichnungen/Texten, Slogans, Bildrecherche oder Drucküberwachung werden nach vorheriger Absprache von der Neuland-Medien GmbH & Co. KG in Rechnung gestellt.

4.2 Die Neuland-Medien GmbH & Co. KG ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen wie Lizenzgebühren (Software, Schriften), Produktionskosten, Scans, Fotoaufnahmen, Media-Schaltung etc. nach vorheriger Absprache im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Die Kosten für die Fremdleistungen werden mit einem Aufschlag von 15% Agentur Aufwand weiterberechnet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Neuland-Medien GmbH & Co. KG entsprechende Vollmachten zu erteilen.

4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Neuland-Medien GmbH & Co. KG abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Neuland-Medien GmbH & Co. KG im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5 Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.6 Alle im Zusammenhang mit Projekten entstehenden Spesen (z.B. Boten, Fahrtkosten zu den Präsentations- und Besprechungsterminen sowie Porti, Kopien/Fax für Massenversendungen und Medienbeobachtung) werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.7 Sollte sich im Projektverlauf das Briefing und/oder der Arbeitsumfang ändern und die Agentur kurzfristig Aktivitäten übernehmen, die in der Kalkulation nicht berücksichtigt sind (wie z.B. zusätzliche Korrekturdurchgänge), so werden diese Leistungen ohne gesonderte Angebotsstellung und Ankundigung zu Stundensätzen verrechnet.

4.8 Rechnungen von Fremdkosten (Druck, Fotokosten etc.) werden, wenn es sich um Beträge über EUR 400,- handelt, direkt auf den Kunden ausgestellt und von Neuland-Medien GmbH & Co. KG geprüft weiter geleitet. Kosten für Clippings und Videoüberspielungen im Zuge der beauftragten Medienbeobachtung werden an den Kunden 1:1 weiter gegeben.

### 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen/Texten werden nur die Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch die Eigentumsrechte übertragen.

5.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3 Die Versendung der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

5.4 Die Neuland-Medien GmbH & Co. KG ist nicht verpflichtet, Dateien und Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Neuland-Medien GmbH & Co. KG dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Neuland-Medien GmbH & Co. KG geändert werden.

### 6. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster

6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Neuland-Medien GmbH & Co. KG Korrekturmuster vorzulegen.

6.2 Die Produktionsüberwachung durch die Neuland-Medien GmbH & Co. KG erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Neuland-Medien GmbH & Co. KG berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Die Neuland-Medien GmbH & Co. KG haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Neuland-Medien GmbH & Co. KG jeweils 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Neuland-Medien GmbH & Co. KG ist berechtigt, diese zur Eigenwerbung zu verwenden.

6.4 Von allen elektronisch erstellten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Neuland-Medien GmbH & Co. KG ein Exemplar kostenlos. Die Neuland-Medien GmbH & Co. KG ist berechtigt, diese zur Eigenwerbung zu verwenden.

### 7. Haftung

7.1 Die Neuland-Medien GmbH & Co. KG verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere ihr überlassene Vorlagen, Filme, Briefings, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Die Neuland-Medien GmbH & Co. KG haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

7.2 Die Neuland-Medien GmbH & Co. KG verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.

7.3 Sofern die Neuland-Medien GmbH & Co. KG notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Neuland-Medien GmbH & Co. KG. Die Neuland-Medien GmbH & Co. KG haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.4 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen/Reinzeichnungen, Texten, TV- und Funkentwürfen und Slogans durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

7.5 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Slogans und andere Textleistungen wie Produktnamen, TV- und Funkentwürfe, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Neuland-Medien GmbH & Co. KG.

7.6 Für die wettbewerbs- oder warenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die Neuland-Medien GmbH & Co. KG nicht.

7.7 Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei der Neuland-Medien GmbH & Co. KG geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

### 8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Neuland-Medien GmbH & Co. KG behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Neuland-Medien GmbH & Co. KG eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Neuland-Medien GmbH & Co. KG auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

8.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Neuland-Medien GmbH & Co. KG übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Neuland-Medien GmbH & Co. KG von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### 9. Schlussbestimmungen

9.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

9.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: März 2018